

	SPIELTENÜ - BESTIMMUNGEN	FSB/SBV V
Ausgabe 01.01.2026		

1. GRUNDSATZ

- 1.1 Alle Spieler, die an Schweizer Meisterschaften, am Schweizer Cup sowie an internationalen, nationalen oder regionalen Turnieren teilnehmen, müssen ein Spieltenü tragen..

2. ZUSAMMENSETZUNG DES SPIELTENÜS

- 2.1 Alle Spieler einer Formation desselben Vereins müssen das gleiche Spieltenü tragen. Dieses setzt sich zusammen:
- a) Kurzärmeliges oder langärmeliges Leibchen mit dem Vereinswappen, das vollständig auf die linke Brustseite aufgedruckt oder aufgebracht ist.
 - b) lange Hosen (für die gesamte Formation) oder kurze Hosen (für die gesamte Formation) von:
 - gleiche Farbe (einschliesslich Streifen oder Zeichnungen)
 - die gleiche Form (Jeanstyp ist ausgeschlossen).
 - c) Bei lizenzierten Damen sind Hosen von anderem Schnitt erlaubt; deren Farbe muss jedoch für jede Formation die gleiche sein;
 - d) Aus Schuhen, die den Bahnboden nicht beschädigen.
- 2.2 Spieler einer abbinnten Formation (ausgenommen Junioren siehe SBV-Verordnung XVII Art.5), müssen eine Spieltenü tragen, das aus:
- a) Identisches Leibchen mit aufgedrucktem, aufgenähtem oder aufgeklebtem SBV-Wappen. Alternativ, aber nur bei Spielen zwischen Spielern desselben Verbandes, kann das geprägte, gestickte oder geklebte Wappen dasjenige des Kantonalverbandes sein, dem sie angehören. Hosen des eigenen Vereins (lang für die gesamte Formation) oder (kurz für die gesamte Formation).
 - b) Auf den Leibchen der abbinnten Formationen darf nur mit Genehmigung des betreffenden Verbandes Werbung (Art. 3) aufgeführt werden.
 - c) Aus Schuhen, die den Bahnboden nicht beschädigen.
- 2.3 Die einzelnen Spieler dürfen über dem in Art. 2.1 und 2.2 beschriebenen Tenü eine Weste mit dem Signet oder der Bezeichnung des Vereins oder des Verbands tragen; die ganze Mannschaft muss jedoch eine Weste von gleicher Form und Farbe tragen.
- 2.4 Jede Formation muss das gleiche Spieltenü tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht für alle Formationen desselben Vereins. Die einzelnen Spieler einer Formation dürfen ein Vereinsleibchen mit unterschiedlich langen Ärmeln tragen.
- 2.5 Für Jugend-Wettkämpfe sind die im Reglement SBV-XVII vorgesehenen Abweichungen zulässig.
- 2.6 Die Bestimmungen betreffend das Spieltenü finden auch auf Spieler-Schiedsrichter Anwendung.
- 2.7 Allfällige Beanstandungen betreffend die Zusammensetzung des Tenüs müssen vom Schiedsrichter oder vom Gegner unverzüglich dem Turnierdirektor gemeldet werden.
- 2.8 Die Formation, die vor oder während den Spielen die Bestimmungen betreffend das Spieltenü nicht einhält, wird vom Wettkampf ausgeschlossen.

3. WERBUNG AUF DEN SPIELTENÜS

- 3.1 Die Werbung auf Vereins- oder Verbandsspieltenüs ist auf dem ganzen Tätigkeitsgebiet des SBV gestattet. Sie ist allerdings auf maximal fünf Motive beschränkt und darf weder politisch oder konfessionell sein noch gegen ethische und moralische Grundsätze verstossen.
- 3.2 Auch auf Leibchen, Hemden und Westen mit Werbeaufdrucken muss unbedingt auf der linken Brustseite das Signet oder die Bezeichnung des betreffenden Vereins oder Verbands erscheinen.

- 3.3 Die Werbeaufdrucke können auf jedem beliebigen Teil des Spieltenüs angebracht werden und können in Grösse und Form bei allen Spielern einer Formation unterschiedlich sein.
- 3.4 Eine Formation desselben Vereins kann Leibchen mit unterschiedlichen Werbeaufdrucken tragen, wobei Artikel 3.1 zu beachten ist.
- 3.5 Der Zentralvorstand des SBV kann weitere Bestimmungen über die Werbung erlassen und bei Nichteinhaltung von Art. 3.1 eingreifen.

4. MITTEILUNG AN DIE KANTONALEN VERBÄNDE

- 4.1 Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, müssen die kantonalen Verbände dieselben Bestimmungen auch für die Turniere übernehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

5. INKRAFTTREten

- 5.1 Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Bestimmungen und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aktualisiert: Art. 2.1 b / 2.2 a / 4

Der SBV Präsident:

Teresina Quadranti



Der NTSK Präsident:

Giovanni Rapaglià

